

**CANDRIAM EQUITIES L**  
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts  
5, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg  
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-47449

Luxemburg, den 1. Dezember 2021

**MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir den Anteilhabern mit, dass der Verwaltungsrat der SICAV den Beschluss gefasst hat, den Verkaufsprospekt der SICAV wie nachstehend erläutert zu ändern:

**Änderung der Berechnungsmethode für die Performancegebühr der Teilfonds**

In Übereinstimmung mit den Leitlinien der ESMA (European Securities and Markets Authority) zur erfolgsabhängigen Vergütung (Performancegebühr) in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und bestimmten Arten von alternativen Investmentfonds (AIF) vom 05.11.2020 (ESMA 34-39-992) hat der Verwaltungsrat die Berechnungsmethode für die Performancegebühr für bestimmte Klassen der verschiedenen Teilfonds überprüft.

Als Folge wird ab dem **1. Januar 2022** je nach Teilfonds und Anteilsklasse einer der beiden folgenden Mechanismen angewendet:

✓ **MODELL PERMANENTE HWM**

**Referenzindex**

Der Referenzindex setzt sich aus folgenden beiden Elementen zusammen:

- Einer High-Watermark (HWM): Die HWM bildet den ersten Referenzwert auf der Grundlage des höchsten Nettoinventarwerts (NIW), der ab dem 31.12.2021 am Ende eines Geschäftsjahres erreicht wird.

Die ursprüngliche HWM entspricht dem Nettoinventarwert vom 31.12.2021. Im Fall einer späteren Aktivierung einer neuen Anteilsklasse oder einer Reaktivierung einer zuvor bestehenden Anteilsklasse wird der ursprüngliche Nettoinventarwert bei Auflage dieser neuen bzw. reaktivierten Klasse als ursprüngliche HWM herangezogen.

- Einer Hurdle: Die Hurdle entspricht einem zweiten Referenzwert, der unter der Annahme gebildet wird, dass das Vermögen zu einer Mindestverzinsung angelegt wird, um die die Zeichnungsbeträge erhöht werden. Entsprechend verringert sich dieser Referenzwert im Verhältnis zu den Rücknahmebeträgen. Sollte dieser Mindestzinssatz negativ sein, wird zur Bestimmung der Hurdle ein Zinssatz von 0 % zugrunde gelegt.

Die Anwendung einer HWM garantiert, dass die Anleger keine Performancegebühr zahlen müssen, wenn der Nettoinventarwert den höchsten Nettoinventarwert, der ab dem 31.12.2021 am Ende eines Geschäftsjahres erzielt wird, nicht erreicht.

Diese variable Vergütung richtet die Interessen der Verwaltungsgesellschaft an denen der Anleger aus und ist an das Risiko-/Ertragsprofil des Teilfonds gebunden.

**Berechnungsmethode für die Performancegebühr**

Da sich der Nettoinventarwert der Anteilsklassen unterscheidet, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr für jede Anteilsklasse unabhängig und führt zu unterschiedlichen Performancegebühren.

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt mit derselben Häufigkeit wie die Berechnung des Nettoinventarwerts.

Die Performancegebühr ist in der Berechnung des Nettoinventarwerts enthalten.

Wenn der Nettoinventarwert, auf den die Gebühr berechnet wird, d. h. der Nettoinventarwert nach Performancegebühr auf Rücknahmen, aber ohne Performancegebühr für noch im Umlauf befindliche Anteile, höher ist als die beiden Komponenten der Benchmark (HWM und Hurdle), wird eine Outperformance ausgewiesen.

Die kleinere dieser beiden Outperformances bildet die Berechnungsgrundlage für die Rückstellung einer Performancegebühr in Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Outperformance, wie in der Tabelle in der technischen Beschreibung des Teilfonds aufgeführt (der »Bereitstellungssatz«).

**CANDRIAM EQUITIES L**  
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts  
5, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg  
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-47449

Im Fall einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber einer der beiden Komponenten des Referenzindex wird die Performancegebühr bis zur Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Underperformance zurückgebucht. Die buchmäßige Ausweisung der Performancegebühr kann jedoch nie negativ sein.

Wird der Nettoinventarwert zur Vermeidung der Verwässerung angepasst, bleibt diese Anpassung bei der Berechnung der Performancegebühr unberücksichtigt.

Bei ausschüttungsfähigen Anteilsklassen haben etwaige Dividendenausschüttungen keinen Einfluss auf die Performancegebühr der Anteilsklasse.

Für jede Anteilsklasse, die auf die Währung des Teilfonds lautet, wird die Performancegebühr in dieser Währung berechnet; für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung lauten, wird die Performancegebühr in der Währung der Anteilsklasse berechnet – unabhängig davon, ob sie währungsbesichert ist oder nicht.

#### **Referenzzeitraum**

Der Referenzzeitraum entspricht der gesamten Laufzeit des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse.

Die Performancegebühr wird im Allgemeinen über einen Zeitraum von 12 Monaten entsprechend dem Geschäftsjahr bestimmt.

#### **Ausweisung**

Jede positive Performancegebühr wird ausgewiesen, d. h. sie ist an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar:

- zum Ende jedes Geschäftsjahres. Im Fall einer Aktivierung oder Reaktivierung einer Anteilsklasse wird die Performancegebühr für diese Klasse (ohne Rücknahmen) indessen erst am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen, das auf das Geschäftsjahr, in dem die Anteilsklasse aktiviert bzw. reaktiviert wurde, folgt;
- bei jeder Rücknahme, die bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile verbucht wird. In diesem Fall wird die Performancegebühr um diesen ausgewiesenen Betrag reduziert;
- bei der Schließung einer Anteilsklasse im Verlauf eines Geschäftsjahres.

Zudem kann in folgenden Fällen vorschriftsgemäß eine Performancegebühr ausgewiesen werden:

- bei Fusion/Liquidation des Teilfonds bzw. der Anteilsklassen im Verlauf eines Geschäftsjahres;
- im Falle einer Änderung des Mechanismus zur Berechnung der Performancegebühr.

#### **Aufholen von Verlusten**

Bei einer im Verlauf eines Geschäftsjahres festgestellten negativen Wertentwicklung wird die Underperformance auf das darauffolgende Geschäftsjahr vorgetragen. Die HWM entspricht dann folglich der HWM des vorherigen Geschäftsjahres.

Die Hurdle wird indessen zu Beginn eines Geschäftsjahres neu festgesetzt – unabhängig davon, ob eine Performancegebühr festgestellt wurde oder nicht.

#### **✓ Modell CLAW BACK 5Y**

#### **Referenzindex**

Der Referenzindex entspricht der in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds genannten Benchmark. Es wird ein Referenzvermögen unter der Annahme gebildet, dass das – um die Zeichnungsbeträge erhöhte und im Verhältnis zu den Rücknahmen verringerte – Vermögen zu einem Zinssatz in Höhe der Benchmarkrendite angelegt wird. Dieses Vermögen wird als Vergleichsbasis für den Nettoinventarwert herangezogen. Auf diese Weise wird die relative Performance des Teilfonds im Vergleich zu seiner Benchmark berechnet.

Es wird eine Performancegebühr erhoben, wenn die relative Performance des Nettoinventarwerts im Vergleich zur Performance des Referenzvermögens – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Wiedererlangung vorhergehender Underperformances, d. h. eines sogenannten »Claw Back« – während eines fortlaufenden Zeitraums von 5 Jahren positiv ist. Es ist also möglich, dass eine Performancegebühr erhoben wird, auch wenn die absolute Performance des Nettoinventarwerts negativ ausfällt. Voraussetzung ist, dass der Nettoinventarwert die Performance des Referenzvermögens übertrifft.

**Dieses Modell der Wiedererlangung vorheriger Verluste garantiert, dass die Anleger keine Performancegebühr zahlen müssen, wenn vorhergehende relative Underperformances im betreffenden Referenzzeitraum nicht wettgemacht wurden.**

#### **Berechnungsmethode für die Performancegebühr**

**CANDRIAM EQUITIES L**  
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts  
5, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg  
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-47449

Da sich der Nettoinventarwert der Anteilsklassen unterscheidet, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr für jede Anteilsklasse unabhängig und führt zu unterschiedlichen Performancegebühren.

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt mit derselben Häufigkeit wie die Berechnung des Nettoinventarwerts.

Die Performancegebühr ist in der Berechnung des Nettoinventarwerts enthalten.

Wenn der Nettoinventarwert, auf den die Gebühr berechnet wird, d. h. der Nettoinventarwert nach Performancegebühr auf Rücknahmen, aber ohne Performancegebühr für noch im Umlauf befindliche Anteile, höher ist als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance ausgewiesen.

Diese relative Outperformance bildet die Berechnungsgrundlage für die Rückstellung einer Performancegebühr in Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Outperformance, wie in der Tabelle in der technischen Beschreibung des jeweiligen Teilfonds aufgeführt (der »Bereitstellungssatz«).

Im Fall einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber dem Referenzvermögen wird die Performancegebühr bis zur Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Underperformance zurückgebucht. Die Rückstellungsauflösung wird jedoch auf die Höhe der vorhergehenden Performancegebühren begrenzt.

Wird der Nettoinventarwert zur Vermeidung der Verwässerung (positiv oder negativ) angepasst, bleibt diese Anpassung bei der Berechnung der Performancegebühr unberücksichtigt.

Bei ausschüttungsfähigen Anteilsklassen haben etwaige Dividendenausschüttungen keinen Einfluss auf die Performancegebühr der Anteilsklasse.

Für jede Anteilsklasse, die auf die Währung des Teilfonds lautet, wird die Performancegebühr in dieser Währung berechnet; für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung lauten, wird die Performancegebühr in der Währung der Anteilsklasse berechnet – unabhängig davon, ob sie währungsbesichert ist oder nicht.

#### **Referenzzeitraum und Aufholen relativer Underperformances**

Der Referenzzeitraum hat eine Dauer von 5 Jahren. Bis zum 31.12.2026 bezieht sich der Referenzzeitraum jedoch lediglich auf den Zeitraum ab dem 31.12.2021.

Zu Beginn jedes Geschäftsjahres wird das Referenzvermögen auf den höchsten der folgenden Werte festgesetzt:

- den letzten Nettoinventarwert des vorhergehenden Geschäftsjahres;
- den Wert des zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres geltenden Referenzvermögens.

Wird zum Ende des Geschäftsjahres eine relative Outperformance festgestellt, so erhebt die Verwaltungsgesellschaft erst dann eine Performancegebühr, wenn jegliche in vorhergehenden Geschäftsjahren des Referenzzeitraums festgestellten Underperformances wieder aufgeholt wurden.

Zur Klarstellung: Innerhalb eines Referenzzeitraums ist die Zahlung einer Performancegebühr erst dann möglich, wenn die Anteilsklasse das Referenzvermögen übertroffen und alle im Vergleich zum Referenzvermögen festgestellten Underperformances im betreffenden Referenzzeitraum wieder wettgemacht hat.

#### **Ausweisung**

Jede positive Performancegebühr wird ausgewiesen, d. h. sie ist an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar:

- zum Ende jedes Geschäftsjahres. Im Fall einer Aktivierung oder Reaktivierung einer Anteilsklasse wird die Performancegebühr für diese Klasse (ohne Rücknahmen) indessen erst am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen, das auf das Geschäftsjahr, in dem die Anteilsklasse aktiviert bzw. reaktiviert wurde, folgt;
- bei jeder Rücknahme, die bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile verbucht wird. In diesem Fall wird die Performancegebühr um diesen ausgewiesenen Betrag reduziert;
- bei der Schließung einer Anteilsklasse im Verlauf eines Geschäftsjahres.

Zudem kann in folgenden Fällen vorschriftsgemäß eine Performancegebühr ausgewiesen werden:

- bei Fusion/Liquidation des Teilfonds bzw. der Anteilsklassen im Verlauf eines Geschäftsjahres;
- im Falle einer Änderung des Mechanismus zur Berechnung der Performancegebühr.

**Jede festgestellte Performancegebühr fließt endgültig der Verwaltungsgesellschaft zu.**

## **CANDRIAM EQUITIES L**

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts  
5, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg  
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-47449

**Beispiele zur Veranschaulichung des angewandten Modells für die Performancegebühr finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 24.2. Performancegebühr. Den Anlegern wird empfohlen, diesen Abschnitt sowie die technische Beschreibung des Teilfonds, in den sie investieren, erneut aufmerksam zu lesen, um sich über das neue geltende Modell für die Performancegebühr zu informieren.**

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass es sich bei der aktuell umgesetzten Berechnungsmethode für die Performancegebühr um einen sogenannten »ein Drittel – zwei Drittel« Mechanismus handelt, der wie folgt funktioniert:

- Die für den Teilfonds geltende Performancegebühr entspricht 20 % der Outperformance der Klasse, wie in der technischen Beschreibung des Teilfonds beschrieben.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft am Ende eines Geschäftsjahres vereinnahmte Performancegebühr ist jedoch auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühr beschränkt.
- Die verbleibende Rückstellung (zwei Drittel) wird auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.

Um den Leitlinien der ESMA zu entsprechen, hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, für die Teilfonds diesen »ein Drittel – zwei Drittel« Mechanismus ab dem 1. Januar 2022 durch das Modell High-Watermark oder das Modell Clawback 5 Jahre zu ersetzen. Folglich fließt die am 31. Dezember 2021 verbleibende Rückstellung (zwei Drittel):

- die auf der Grundlage der früheren Methode akkumuliert wurde;
  - die sich auf tatsächlich realisierte Outperformances bezieht;
  - die bereits im Nettoinventarwert bereitgestellt wurde;
- zum 1. Januar 2022 vollumfänglich der Verwaltungsgesellschaft zu.

\*\*\*

Diese Änderungen treten zum **1. Januar 2022** in Kraft.

Anteilinhaber, die mit den vorstehend erläuterten Änderungen nicht einverstanden sind, haben ab dem **1. Dezember 2021** die Möglichkeit, ihre Anteile innerhalb eines Monats gebührenfrei zur Rücknahme einzureichen.

\*\*\*

Der Prospekt in der Fassung vom **Januar 2022**, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen der SICAV Candriam Equities L sind kostenfrei in Papierform am Sitz der SICAV und bei der Einrichtung für Anleger in Deutschland gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 (Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg) erhältlich oder im Internet abrufbar unter: <https://www.candriam.lu/en/private/funds-search#>.

Der Verwaltungsrat